

Rudolf Mühlbauer
Camerloherstraße 7
85737 Ismaning

11.02.2021

Einschreiben mit Rückschein

CC (vorab per Email)

Mitglieder des Vorstands
der DAK-Gesundheit
Andreas Storm
Dr. Hajo Hessabi (Stellv. Vors.)
Thomas Bodmer
Nagelsweg 27-31
20097 Hamburg

Hauptzollamt Landshut

-Sachgebiet Vollstreckung-
z. Hd. Herrn Bauer
Postfach 1595
84003 Landshut

**Betreff: W 351 708 423 vom 07.01.2021 (GZ 004017-2021-7500-G300001)
mein Schreiben vom 26.01.2021
Ihr Schreiben datiert auf den 04.02.2021 eingegangen am 10.02.2021**

Sehr geehrte Herren Storm, Dr. Hessabi und Bodmer,

Sie lassen einen nicht zur rechtlichen Vertretung der DAK-Gesundheit bevollmächtigten Stefan Prechtl vom Forderungsmanagement unter dem Betreff „Ihre Vorstandsbeschwerde“ auf mein Schreiben vom 26.01.2021 antworten. Ich habe mich nicht bei Ihnen beschwert, sondern ich habe Sie lediglich auf die Gesetzeslage aufmerksam gemacht. Sie schreiben etwas von „Rechtsauffassung“. Es geht nicht um Rechtsauffassungen, sondern es geht um die Gesetze, die von jedem einzuhalten sind, auch von Ihnen.

Sie bestätigen im Absatz 2, dass es um den § 229 **Sozialgesetzbuch** – Fünftes Buch (SGB V) geht und Sie verweisen auf das Bundes**sozialgericht**.

In Absatz 4 listen Sie 3 Begründungen auf, warum der § 3 VwVG gelte. Das ist wiederum eine **bewusst unwahre Behauptung**, die man gemeinhin kurz Lüge nennt. Und sie ist, nachdem ich am 26.01.2021 Ihnen die Gesetzeswortlaute mitgeteilt habe, auch **eine sehr dreiste Lüge**. Die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des VwVG (nicht nur des § 3) ist eben nicht erfüllt, denn (ich wiederhole) nach § 1 Absatz 2 VwVG

*„(2) **Ausgenommen sind solche öffentlich-rechtlichen Geldforderungen; [...] für die ein anderer Rechtsweg als der Verwaltungsrechtsweg begründet ist.**“*

Sie haben in Absatz 2 Ihres Schreibens bestätigt es geht um **Sozialrecht**; und, ich will ergänzen, es geht auch um **Strafrecht**. Sie meinen wohl wirklich, nachdem Sie und Ihre Vorgänger 17 Jahre lang den § 229 SGB V gebrochen und damit **Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB)** begangen haben, kommt es auch nicht mehr so darauf an und Sie können jetzt auch ungehemmt **§ 1 VwVG, § 66 SGB X und §§ 699 ff der Zivilprozessordnung** brechen.

Eine Zwangsvollstreckung setzt einen vom Amtsgericht verfügten **Vollstreckungsbescheid** voraus. Die restlichen Füllsätze Ihres Schreibens sind hier nicht relevant.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mühlbauer